

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz

1. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Erkelenz wurde am 17. Dezember 2014 vom Rat der Stadt Erkelenz beschlossen. Das Plangebiet umfasst ehemals für Sonderbauflächen vorgesehene Flächen am westlichen Rand der Ortschaft Neu-Borschemich mit insgesamt rund 2,0 ha Fläche.

2. VERFAHRENSABLAUF

Die Flächen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes waren bisher gemäß des Braunkohlenplanes Borschemich für ein Sondergebiet vorgesehen. Da die Ziele der Sicherung von konkreten Flächenkontingenten für einzelne Nutzungen (hier Gartenbaubetriebe) entsprechend des Braunkohlenplanes seit dem Jahr 2015 ihre Bindungskraft verloren haben und die Flächen im westlichen Abschluss der Siedlung bisher nicht bebaut wurden, sollen durch die 23. Änderung des FNP weitere Nutzungen für die Flächen zugelassen werden. Der FNP wurde im Parallelverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes XXI »Umsiedlung Borschemich« aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10. April 2015 beteiligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung am 21. April 2015.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 6. Juli 2015 bis einschließlich 7. August 2015 und wurde am 26. Juni 2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2015.

3. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Folgenden wird erläutert, welche zentralen Themen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung behandelt worden sind, und wie die Ergebnisse in der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden sind.

3.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

3.3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ging keine Stellungnahme ein.

4. BEURTEILUNG DER UMWELTBELANGE

Eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurde in

Form einer Konflikthanalyse vollzogen. Als voraussichtliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden in der Umweltprüfung bei den folgenden Schutzgütern festgestellt:

Schutzgut Mensch

Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der Gesundheit wurden für die Nähe zwischen Dorf- und Gewerbegebieten angenommen. Um Auswirkungen zu verhindern wurden die Gewerbegebiete hinsichtlich ihrer Emissionen (Schall, Gerüche, Erschütterungen und Staub) nach Abstandserlass NRW in den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Parallelverfahren) gegliedert. Zudem wurden Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter sowie Vergnügungsstätten im Plangebiet ausgeschlossen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Aufgrund der Lage zwischen Neu-Borschemich und der B 57 sind Brutvorkommen gefährdeter oder streng geschützter Tierarten nicht zu erwarten. Auf den Ackerflächen innerhalb des Plangebietes kommen maximal Ubiquisten vor, die Flächen sind somit von geringer Bedeutung für das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt.

Schutzgut Boden

Durch die Planungen der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine weitergehenden Auswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Als Folge der Planung wird sich der Versiegelungsgrad zwar erhöhen, dies ist jedoch bereits durch die Festsetzungen des verbindlichen Bebauungsplanes möglich.

Aufgrund der Nutzungsänderung von Sonderbauflächen zu gewerblichen Bauflächen sind im Rahmen des Eingriffes darüber hinaus Hinweise zu beachten, die im Bebauungsplan aufgenommen wurden.

Schutzgut Klima/Luft

Die geänderte Ausweisung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Die geänderte Ausweisung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die geänderte Ausweisung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Abschließende Bewertung

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach Realisierung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind als gering einzustufen.

5. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE IN DER ABWÄGUNG

Die Berücksichtigung der Umweltbelange wurde – soweit erforderlich – im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt. Für das FNP-Änderungsverfahren sind darüber hinaus keine Umweltbelange für die Abwägung relevant.

6. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Da es sich bei der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine Überplanung bereits

bauleitplanerisch gesicherter Flächen handelt, für die durch die Änderung lediglich weitere Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden, sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu erkennen.

7. GENEHMIGUNG / INKRAFTTRETEN

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 05.10.2015 zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB zugesandt.

Die Genehmigung seitens der Bezirksregierung erfolgte mit Verfügung vom 08.12.2015 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-49-73/15 und wurde im Amtsblatt Nr. 27 der Stadt Erkelenz am 30.12.2015 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung erhielt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz Rechtskraft.